

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

### II. Kammer.

N<sup>o</sup> 45.

Dresden, am 11. Februar

1884.

#### Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 8. Februar 1884.

#### Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 295 u. 296. — Entschuldigung. —  
Schlußberathungen über: 1. den Bericht der Gesetzgebungs-  
deputation über das königl. Decret, die amtliche Verkün-  
digung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehör-  
den; 2. die Anträge zu mündl. Berichten der Beschwerdes-  
und Petitionsdeputation: a) die Petition des Allgemeinen  
Haus- und Grundstücksbesitzervereins zu Altchemnitz, Auf-  
stellung eines Ortsstatuts, b) die Petition von F. A. Key-  
nitz und Ehefrau, die Ungiltigerklärung einer rechtskräftig  
entschiedenen Proceßsache, c) die Petition F. L. Graupner's  
in Marienthal, Entschädigung für den Abbruch eines Ge-  
bäudes, resp. Regelschubs betr. — Feststellung der Tages-  
ordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 10 Uhr  
Vormittags in Gegenwart der Herren Staatsminister von  
Noßitz-Wallwitz und Freiherr von Könnert, der  
Herren königl. Commissare Geh. Rath Hedrich und geh.  
Regierungsräthe Schmiedel und Königsheim, sowie  
in Anwesenheit von 76 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist er-  
öffnet! Zur Registrande sind zwei Nummern einge-  
gangen.

(Nr. 295.) Antrag zum mündlichen Bericht der  
Finanzdeputation B, das königl. Decret Nr. 5, die Ueber-  
sicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfonds  
1881/82 betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Zur Schlußberathung  
auf eine Tagesordnung.

(Nr. 296.) Schreiben des Marktschreibers Oscar Chou-  
lant in Freiberg, vom 6. Februar 1884, die Uebersendung  
von Druckeremplaren einer von demselben eingereichten

H. R. (2. Abonnement.)

Nachtragspetition zur Vertheilung an die Kammermit-  
glieder betr.

Präsident Dr. Haberkorn: Zu vertheilen.

Für die heutige Sitzung läßt sich bei der Kammer  
entschuldigen der Herr Abg. Härtwig.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum  
ersten Gegenstand: „Schlußberathung über den  
Bericht der Gesetzgebungsdeputation, den  
mittels königl. Decrets Nr. 7 vom 12. No-  
vember 1883 vorgelegten Entwurf eines Ge-  
setzes, die amtliche Verkündigung von all-  
gemeinen Anordnungen der Verwaltungs-  
behörden betreffend.“\*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 7.

Bericht der Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. K. 1. Bd. 2. Th. Nr. 108.)

Referent Herr Abg. Opitz!

Referent Opitz: Meine Herren! Der uns mittels  
königl. Decrets Nr. 7 vorgelegte Gesetzentwurf ist ver-  
anlaßt worden durch ein in neuerer Zeit ergangenes  
Erkenntniß des Oberlandesgerichts. In demselben ist,  
abweichend von der bisherigen Auffassung, ausgesprochen  
worden, daß allgemeine Anordnungen der Landgemeinden  
rechtsgiltig nur durch Bekanntmachung in den Amts-  
blättern verkündet werden können. Ich sage: dieses Ur-  
theil weicht ab von der bisherigen Auffassung, welche  
dahin ging, daß es für die Giltigkeit von Anordnungen  
der Landgemeindebehörden genügend sei, wenn die Be-  
kanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgt. Infolge  
des gedachten Ausspruchs unseres obersten Landesgerichts-  
hofs schwebt denn in der That eine große Reihe von poli-  
zeilichen Verfügungen, welche die Landgemeinden erlassen  
haben in der Auffassung, daß die ortsübliche Weise der  
Bekanntmachung genüge, um derselben Giltigkeit zu ver-  
schaffen, gegenwärtig in der Luft und um diesem Uebel-  
stande abzuhelpen, hat man dazu gegriffen, im Gesetzes-

\*) M. I. R. 1. Bd. S. 35 ff.